



Newsletter Kindergeldrecht

Ausgabe Dezember

Erstmalige Ausbildung eines Soldaten auf Zeit endet mit Bestehen der Feldwebelprüfung

Bereits der Newsletter vom Januar dieses Jahres hat sich mit dem Ende der erstmaligen Ausbildung beschäftigt. Seinerzeit ging es um ein Urteil des BFH vom 03.07.2014, III R 52/13, BStBl II 2015, 152 nach dem in Fällen eines dualen Studiums die Erstausbildung nicht bereits mit erfolgreicher Absolvierung der studienintegrierten praktischen Ausbildung im Lehrberuf endet, sondern bis zum Abschluss des parallel durchgeführten Bachelorstudiums fort dauert. Erwerbstätigkeiten auch mit einer Dauer von mehr als 20 Stunden wöchentlich sind daher bis zum Abschluss des Bachelorstudiums unschädlich.

Ein Urteil vom 15.04.2015, V R 27/14, BFH/NV, 1299 bestätigte und erweiterte die vorgenannte Entscheidung. Der BFH vertritt hier die Auffassung, dass „mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen“ Teil einer einheitlichen Erstausbildung sind, „wenn sie zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt sind, dass die Ausbildung nach Erreichen des ersten Abschlusses fortgesetzt werden soll und das – von den Eltern und dem Kind – bestimmte Berufsziel erst über den weiterführenden Abschluss erreicht werden kann“. Im entschiedenen Fall hatte ein Kind eine Ausbildung zum Elektroniker abgeschlossen, sich bald danach um eine Weiterbildung zum Elektrotechniker bemüht, die ein halbes Jahr nach der Elektronikerprüfung begann. In der Zwischenzeit arbeitete er in Vollzeit in seinem erlernten Beruf.

Für diesen Fall entschied der BFH, dass, weil das „Fernziel“ der Ausbildung zum Elektrotechniker von vornherein verfolgt worden sei, die Erstausbildung erst mit Abschluss der Ausbildung zum Elektrotechniker abgeschlossen würde. Bei der Bewertung mehraktiger Ausbildungen als einheitlicher Erstausbildung ist darauf abzustellen, „ob die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen Zusammenhang zueinander stehen (z. B. dieselbe Berufssparte, derselbe fachliche Bereich) und im engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden“. Das Urteil ist mit Stand vom 29.10.2015

seitens des Bundesfinanzministeriums nicht zur Veröffentlichung im BStBl II angekündigt worden; eine Anwendung über den Einzelfall hinaus ist daher (derzeit) grundsätzlich nicht möglich. In diesem Fall hat der BFH den Begriff der Erstausbildung sehr weitgehend ausgelegt. Es bleibt abzuwarten, ob sich andere Senate der Auffassung anschließen.

In der Praxis der Familienkassen wird es sich in der Regel allenfalls schwer feststellen lassen, welchen Ausbildungsabschluss ein Kind (oder dessen Eltern) als endgültiges Ziel anstreben. Auch die Frage, wann noch dieselbe Berufssparte vorliegt und wann nicht mehr sowie die Feststellung, ob ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht, ist häufig nicht ohne weiteres feststellbar. – Wie ist es beispielsweise mit einem Kind, das eine Ausbildung zum Tierpfleger im Juli eines Jahres bestanden hat und sich zum Wintersemester des Folgejahres (als nächstmöglichem Zeitpunkt vom Bestehen der Prüfung aus betrachtet) um ein Studium der Biologie bewirbt mit dem Ziel Zoologe zu werden? Ist es bei Ausübung einer Vollzeitberufstätigkeit wegen des noch nicht erreichten Fernziels gleichwohl zu berücksichtigen, liegt ein enger zeitlicher Zusammenhang (noch) vor? Wie verhält es sich, wenn das Kind sich im Jahr nach Bestehen der Abschlussprüfung umentscheidet und sich nun um ein Lehramtsstudium mit dem Nebenfach Biologie bewirbt; ist hier vom selben fachlichen (Ausbildungs-) Bereich auszugehen und, falls dem nicht so ist, von welchem Zeitpunkt an entfällt der Anspruch? Der Kommentar „**Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**“ wird sich in Kürze mit diesen und weiteren Fragestellungen die Prüfung schädlicher Erwerbstätigkeiten betreffend auseinandersetzen.

Mit Urteil vom 03.06.2015, III R 37/14, BFH/NV, 1622 hat sich der BFH erneut zum Abschluss einer Erstausbildung geäußert. Hiernach gilt, dass, wenn ein Kind als Soldat auf Zeit zum Feldwebelanwärter zugelassen wird, seine erstmalige Berufsaus-



Newsletter Kindergeldrecht

bildung i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG mit Bestehen der Feldwebelprüfung abgeschlossen ist. Ob das Kind das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten anstrebt, ist ohne Bedeutung.

Der Verwendungslehrgang, den das Kind im entschiedenen Fall im Anschluss an die Prüfung durchlief, stellt nach Auffassung des BFH kein Ausbildungsdienstverhältnis dar. Der Begriff des Ausbildungsdienstverhältnisses in § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG entspricht, so der BFH, – vorbehaltlich etwaiger Abweichungen, die sich aus den unterschiedlichen Zielsetzungen ergeben können – dem Begriff des Ausbildungsdienstverhältnisses im Lohnsteuerrecht. Ein Ausbildungsdienstverhältnis setzt nach der zusammenfassenden Ausführung des Gerichts zu früherer Rechtsprechung voraus, dass die Ausbildungsmaßnahme selbst Gegenstand und Ziel des Dienstverhältnisses ist, die Ausbildung mithin verpflichtender Gegenstand des Arbeitsvertrages ist und die vom Arbeitnehmer geschuldete Leistung, für die der Arbeitgeber bezahlt, in der Teilnahme an der Berufsausbildungsmaßnahme besteht. Hinsichtlich des Verwendungslehrgangs werden diese Voraussetzungen für ein Ausbildungsdienstverhältnis nach Überzeugung des BFH nicht erfüllt. Selbst wenn das Dienstverhältnis neben der Arbeitsleistung auch berufliche Fortbildungen und Qualifizierungen des Arbeitnehmers zum Gegenstand hat, diese aber nicht den wesentlichen Inhalt des Vertrages ausmachen, wird das Dienstverhältnis überdies nicht zu einem Ausbildungsdienstverhältnis.

Wäre der Verwendungslehrgang dagegen als Ausbildungsdienstverhältnis zu qualifizieren gewesen, so wäre diese Erwerbstätigkeit als Soldat unschädlich für den Kindergeldanspruch gewesen für den Fall, dass der Verwendungslehrgang als Berufsausbildung berücksichtigungsfähig sein sollte und damit ein Tatbestand für die Berücksichtigung beim Kindergeldanspruch vorläge. Nach § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG sind nämlich Erwerbstätigkeiten im Rahmen von Ausbildungsdienstverhältnissen (wie auch Erwerbstätigkeiten von nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich und geringfügige Beschäftigungen) keine für den Kindergeldanspruch schädlichen Erwerbstätigkeiten im Sinne des Satzes 2.

Der BFH hegte allerdings Zweifel daran, dass die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung eines

Lehrgangs der genannten Art als Berufsausbildung im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 a) EStG vorliegen, allerdings ohne sich näher damit auseinanderzusetzen.

Auch in diesem Falle ist eine Absicht zur Veröffentlichung der Entscheidung im BStBl II durch das Bundesfinanzministerium bislang nicht geäußert worden; eine Anwendung über den Einzelfall hinaus ist daher auch hier derzeit grundsätzlich nicht möglich. Allerdings ist in dem Urteil (mit dem der Revision einer Familienkasse entsprochen wurde) nach Auffassung des Autors keine Abweichung von der geltenden Weisungslage in A 19.3.2 DA-KG zu sehen. Einer Anwendung in gleich gelagerten Fällen steht hier daher nichts entgegen. Auch hinsichtlich der weithin üblichen Einarbeitung eines Kindes in eine Erwerbstätigkeit nach Bestehen einer Abschlussprüfung – sei es in rein praktischer Form oder auch bei theoretischer Begleitung im Rahmen von Lehrgängen usw. – hat die Entscheidung des BFH insoweit Bedeutung, als dass auch in diesen Fällen in aller Regel nicht vom Vorliegen eines Ausbildungsdienstverhältnisses im durch das Gesetz beschriebenen Rahmen auszugehen ist.

Thorsten Weinhold